

## Mitteilung des Vorstands

Liebe Mitglieder,

gemäß § 1 Absatz 7 SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 03.04.2020 kam es bei den Behörden zu Anfragen von Bürgern zum Umfang der behördlichen Maßnahmen. Das Landeswasserschutzpolizeiamt M-V hat nunmehr nochmals klargestellt und verändert. Mit heutigem Datum **ist folgendes erlaubt:**

	
<ul style="list-style-type: none"><li>• die Ausfahrt auf das Gewässer mit dem eigenem Boot (einschließlich SUP, Kite- und Segelsurfen, Kajak, Kanu etc.)</li><li>• das Angeln vom eigenen Boot auf dem Gewässer und von Land</li><li>• der Aufenthalt bzw. die Übernachtung auf dem eigenen Boot im Sportboothafen oder auf dem Gewässer bzw. im Bootsschuppen</li><li>• das Arbeiten am eigenen Boot</li><li>• das Verbringen des Bootes zum Liegeplatz aus dem Winterlager ohne Slippen und Kranen</li><li>• Fahrten mit Kfz, Trailer und Boot zum Sportboothafen bzw. zur Ablegestelle</li><li>• Aufenthalt und Arbeiten im Winterlager</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• die Vermietung von Booten</li><li>• Kutterfahrten („Angelkutter“), geführte Angel Touren bzw. Guiding</li><li>• Ausbildungsfahrten (Bootsfahrschule), Regatten oder gemeinschaftliche Ausfahrten</li><li>• gemeinschaftliche Feierlichkeiten in Sportboothäfen</li><li>• das Slippen und Kranen innerhalb von Sportboothäfen</li></ul>

Wichtig ist, dass dabei die Abstandsregelungen eingehalten werden und der Zutritt nur dem Bootseigner sowie einer weiteren Person gestattet ist – unabhängig ob zum eigenen Haushalt gehörend oder ein fremder Dritter.

**Nicht erlaubt sind zudem das Slippen bzw. Kranen.**

Bitte haltet euch an diese Regelungen. Wir werden euch informieren, wenn wir die Regelungen wieder ändern können.

Bleibt gesund!

Der Vorstand